

Prioritäten der Schweizer UNO-Menschenrechtspolitik

Vom 21. Oktober bis zum 10. Dezember 2002 tagt die 57. UNO-Generalversammlung in New York. Bekanntlich nimmt die Schweiz zum ersten Mal als stimmberechtigtes Mitglied daran teil.

Mit der Vollmitgliedschaft eröffnet sich für die schweizerische Aussenpolitik und Menschenrechtspolitik ein neues Betätigungsfeld. Die Schweiz hat sich für ihre UNO-Politik bereits erste Prioritäten gesetzt, die im Wesentlichen den aussenpolitischen Zielen der Verfassung entsprechen. Auf dem Gebiet einer weit verstandenen Menschenrechtspolitik umfassen diese:

- Migrationsproblematik
- «smart sanctions», das heisst Sanktionen, die fundamentale Menschenrechte der Bevölkerung möglichst wenig tangieren
- Kodifizierung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts
- Verabschiedung des Zusatzprotokolls gegen die Folter
- Kinder- und Frauenrechte
- Bekämpfung des Rassismus
- Problematik von Kleinwaffen und Personenminen.

Prioritäten im Bereich der sozialen Menschenrechte fehlen.

Es erscheint uns bemerkens- und begrüssenswert, dass sich die skizzierte UNO-Menschenrechtspolitik der Schweiz am Völkerrecht und weniger am Modell einer reinen Interessenpolitik orientiert. Erste Äusserungen schweizerischer Delegierter in vorbereitenden Ausschüssen unterstützen diesen Befund. Der Zielkatalog ist aber teilweise noch sehr allgemein gehalten, was angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen dem Beitritt der Schweiz und der Vollversammlung nachvollziehbar ist.

Der Mangel wurde jedoch erkannt. So soll im nächsten Sommer unter Beteiligung des Parlaments, aber auch der NGO und weiterer Vertreter/innen der Zivilgesellschaft eine detailliertere und längerfristige Schweizer UNO-Politik festgelegt werden. Bei diesem Prozess sollten die NGO die Akteure der schweizerischen Aussenpolitik beim Wort nehmen: Wenn nämlich das Völkerrecht tatsächlich eine Leitlinienfunktion in der Ausformulierung der schweizerischen Menschenrechtspolitik erhalten soll, dann heisst dies auch, dass die Schweiz – wie vielfach während internationaler Konferenzen routinemässig bestätigt – den Grundsatz der Unteilbarkeit und Gleichrangigkeit aller Menschenrechte hochhalten muss. Die Konsequenz muss dann sein, dass die Förderung der Sozialrechte gleichrangig in die Prioritätenliste der schweizerischen UNO-Menschenrechtspolitik Aufnahme findet.

Christina Hausammann / Jörg Künzli

kommen & gehen

Rochaden im Forum gegen Rassismus: **Muriel Beck Kadima** tritt als Präsidentin zurück; sie hatte das Amt seit der Gründung des Forums 1991 inne. Neuer Präsident wird der Genfer Patrice Mugny, Kopräsident der Grünen Partei, für die er auch im Nationalrat sitzt. Das Vizepräsidium teilen sich **Hanspeter Bigler** von der Gesellschaft für bedrohte Völker und die Psychologin **Kelechi Mennel**.

Der Schweizer Botschafter **Jean-Marc Boulgaris** ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivausschusses des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge gewählt worden.

Thomas Braunschweig arbeitet neu bei der Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke in Bern, wo er für die Entschuldigungsstelle zuständig ist; vorher war er am Zentrum für internationale Landwirtschaft in Zürich tätig. **Michel Egger** hat von Brot für alle zur Arbeitsgemeinschaft gewechselt; er ist bei der Regionalstelle Lausanne zuständig für Handel und WTO-Fragen.

Regula Gerber verlässt die Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamts für Sozialversicherungen, wo sie während vier Jahren für Kinderrechte und Kinderpolitik zuständig gewesen ist. Ab Dezember 2002 wird sie im Bundesamt für Ausländerfragen in der Sektion Integration arbeiten.

Caroline Morel heisst die neue Geschäftsleiterin von Swissaid; die 33-jährige Ethnologin ist die Nachfolgerin von **Bruno Riesen**, der zu Amnesty International gewechselt hat. Neue Swissaid-Medienbeauftragte ist **Pia Wildberger**; sie folgt auf **Esther Schönenberger**.

Flavia Vattolo ist neu zuständig für die NGO-Koordination post Beijing Schweiz. Sie ersetzt **Claudia Michel**, die sich vermehrt ihrem Studium widmen will.

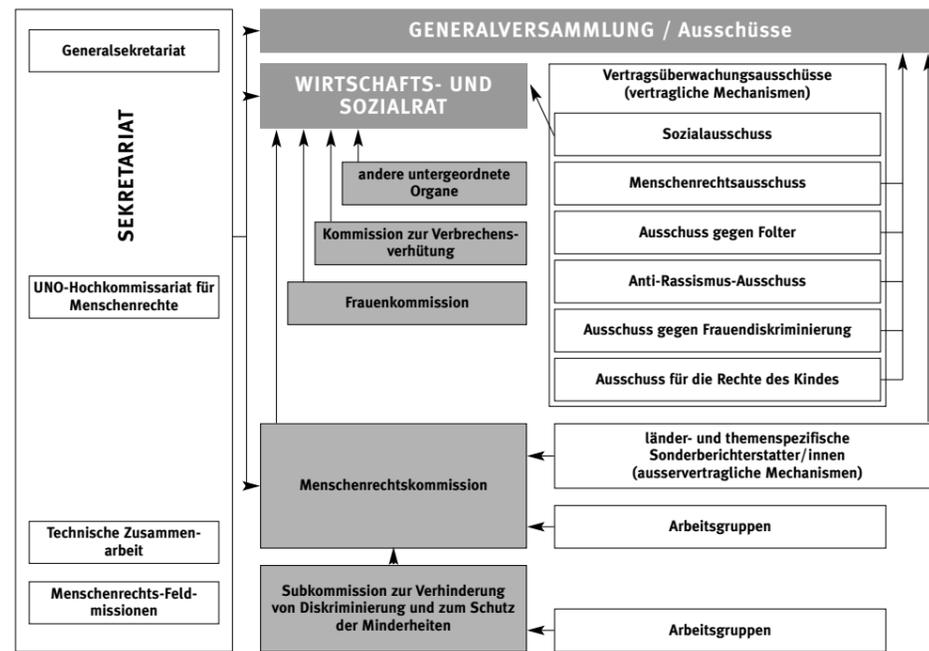
Die Schweiz und das UNO-Menschenrechtssystem



Die Förderung der Menschenrechte gehört zu den wichtigsten Zielen der Schweizer Aussenpolitik. Seit die Schweiz UNO-Vollmitglied ist, stehen ihr weitere Gremien offen, in die sie sich wählen und in denen sie mitbestimmen kann (siehe Seite 3). Einige Schweizer Persönlichkeiten waren allerdings auch schon vorher als Experten in wichtige Menschenrechtsorgane berufen worden (siehe unten).

Schutz und Respekt der Menschenrechte zu fördern, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der UNO. Die grundlegenden Menschenrechte sind in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt; ihre Konkretisierung ist in über hundert internationalen Verträgen, Abkommen, Erklärungen oder anderen Instrumenten wei-

terentwickelt worden. Die Menschenrechtsorgane lassen sich grob unterteilen in die UNO-Vollversammlung, den Wirtschafts- und Sozialrat, verschiedene Kommissionen, Kontrollausschüsse der Menschenrechtsverträge, Spezialrapporteure und diverse Arbeitsgruppen.



Die schraffierten Organe stehen der Schweiz neu offen – siehe Seite 3.

Schweizer im Dienste der UNO-Menschenrechte



Walter Kälin, Menschenrechtsausschuss
Der Berner Staats- und Völkerrechtler ist einen Tag vor der offiziellen Aufnahme der Schweiz in die UNO (10. September 2002) in dieses bedeutende Menschenrechtsgremium gewählt worden. Kälin hat schon öfter Mandate im Auftrag verschiedener UNO-Organisationen ausgeführt, unter anderem war er 1991/92 Spezialberichterstatter der UNO-Menschenrechtskommission für Kuwait unter irakischer Besetzung.

Valentin Zellweger, stellvertretender Vorsitzender des 6. Ausschusses der UNO-GV
Der Diplomat hat bisher als Rechtsberater der ständigen Schweizer Mission bei der UNO in New York gearbeitet. Mit seiner Wahl am 23. September 2002 erhält die Schweiz erstmals Einsitz in ein Leitungsorgan der UNO-Generalversammlung.



Giorgio Malinverni, Sozialausschuss
Seit 2001 gehört der Genfer Staatsrechtler dem Sozialausschuss an, der ein wenig im Schatten des Menschenrechtsausschusses steht. Malinverni ist spezialisiert auf Demokratie und Menschenrechte in Osteuropa.



Jean Ziegler, Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung
Der Genfer Soziologieprofessor ist im Jahr 2000 auf Vorschlag von Mary Robinson, der damaligen UNO-Hochkommissarin für Menschenrechte, zum ersten Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung berufen worden. Das Mandat ist auf drei Jahre befristet. In dieser Zeit wird Jean Ziegler Vorschläge zu verfassen haben, wie der Welthunger effektiv bekämpft werden kann.

In diese UNO-Menschenrechtsorgane kann die Schweiz neu Einsitz nehmen



Bisher konnte die Schweiz Kandidatinnen und Kandidaten für den Einsitz in die Überwachungsorgane jener UNO-Menschenrechtsabkommen vorschlagen, die sie ratifiziert hat. In diese Organe werden die Experten/innen ad personam gewählt. Wichtige Menschenrechtsorgane wie der mächtige Wirtschafts- und Sozialrat oder die bedeutende Menschenrechtskommission blieben der Schweiz aber verschlossen. Als UNO-Vollmitglied stehen nun alle

Türen offen. Zumindest theoretisch, nämlich dann, wenn es der Schweiz gelingt, die für eine Wahl notwendigen Koalitionen mit anderen Staaten zu schmieden. Neu kann die Schweiz in die folgenden Charta-Organe Einsitz nehmen, dort Vorschläge im Sinne der schweizerischen Menschenrechtsprioritäten einbringen und über Anträge abstimmen.

	ZUSAMMENSETZUNG/FUNKTION	PRIORITÄTEN DER SCHWEIZ
UNO-Generalversammlung	Alle 191 UNO-Mitgliedstaaten nehmen teil. Die GV hat umfassende Kompetenzen im Rahmen der UN-Charta: sie verabschiedet wichtige Resolutionen und Deklarationen. Deklarationen im Menschenrechtsbereich sind oft eine Vorstufe vertraglicher Instrumente (zum Beispiel Deklaration über das Verschwindenlassen von Personen). Zudem werden menschenrechtliche Verträge durch dieses Organ genehmigt und zur Unterzeichnung aufgelegt. Wichtige Vorentscheide fallen häufig in den ständigen Hauptausschüssen. Diese sind in ihrer Funktion mit Parlamentskommissionen vergleichbar. Im Menschenrechtsbereich sind folgende von Bedeutung:	
1. Ausschuss	Vorbereitung der Geschäfte im Bereich internationale Sicherheit, zum Beispiel zu Abrüstung, Einschränkung von Waffen usw.	<i>u. a. Einschränkung von Kleinwaffen und Personenminen</i>
3. Ausschuss	Vorbereitung der Geschäfte im Bereich humanitäre Fragen, das heisst Menschenrechte im weitesten Sinn (wird zurzeit vom Liechtensteiner Christian Wenaweser präsiert).	<i>u. a. Bekämpfung von Korruption, Terrorismus und Rassismus, Abschaffung der Todesstrafe, Verstärkung des Flüchtlingsschutzes</i>
6. Ausschuss	Vorbereitung der Geschäfte zum Beispiel im Bereich Fortentwicklung des Völkerrechts, humanitäres Völkerrecht und internationales Strafrecht (stellvertretender Vorsitzender ist Valentin Zellweger, siehe Seite 2).	<i>u. a. Verstärkung des humanitären Völkerrechts, Verbot des Klonens, Internationaler Strafgerichtshof</i>
Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)	Setzt sich zusammen aus 54 Staatenvertretern/innen. Er koordiniert unter der Aufsicht der UNO-GV die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten der UNO, insbesondere die Förderung der Menschenrechte; dazu hat er die folgenden zwei Kommissionen eingesetzt:	<i>Einsitz der Schweiz auf dem Ticket der Gruppe westeuropäischer Länder (WEOG, 13 Sitze) als prioritäres Ziel</i>
Menschenrechtskommission	Setzt sich zusammen aus 53 Staatenvertretern/innen; behandelt alle Fragen des Menschenrechtsschutzes in allen Staaten; nimmt zum Beispiel Beschwerden von Individuen entgegen und setzt themen- und länderspezifische Sonderberichterstatter/innen und Arbeitsgruppen ein.	<i>Einsitz der Schweiz als prioritäres Ziel</i>
Frauenkommission	Setzt sich zusammen aus 45 Staatenvertretern/innen; arbeitet für die Verbesserung der Stellung der Frau.	

Informationen zur schweizerischen UNO-Politik finden sich auf den Websites der schweizerischen UNO-Missionen in New York (www.eda.admin.ch/newyork) und in Genf (www.eda.admin.ch/geneve).

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Der UNO-Ausschuss für Menschenrechte, das dreimal jährlich tagende Überwachungsorgan des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt II), stellte anlässlich seiner 75. Session in folgenden Fällen eine Vertragsverletzung fest:

Jayalath Jayawadena gegen Sri Lanka (Communication 916/2000)

Die Staatspräsidentin Sri Lankas liess verschiedentlich in staatlichen Medien verlauten, der Autor dieser Beschwerde, ein Mitglied des Parlaments, sei ein Sympathisant der Tamil Tigers (LTTE). Der Beschwerdeführer und seine Familie erhielten daraufhin zahlreiche Todesdrohungen. Trotzdem weigerten sich die Behörden, Massnahmen zum Schutz des Beschwerdeführers zu treffen und die Urheber der Drohungen ausfindig zu machen. Aus diesem Grund erkannte der Menschenrechtsausschuss auf eine Verletzung des Rechts auf Sicherheit (Art. 9 Pakt II): Da die Äusserungen der Staatspräsidentin die Ursache der Drohungen sei, verletze die mangelnde Schutzgewährung diese Garantie; dass die staatlichen Behörden keinerlei strafrechtliche Untersuchungen über die Urheber der Drohungen durchführten, führe zum selben Schluss.

L. P. gegen Tschechien (Communication 946/2000)

Der Autor der vorliegenden Beschwerde lebt von seiner Frau und seinem Kind getrennt. Mit Gerichtsbeschluss wurde ihm das Recht zugesprochen, sein Sohn jedes zweite Wochenende zu sehen. Die Mutter des Kindes weigerte sich jedoch, dem Beschwerdeführer dies zu ermöglichen. Sie wurde daher verschiedentlich gebüsst, ohne dass sich die Situation änderte. Daher machte er eine Verletzung seines Rechts auf Familienleben (Art. 17 Pakt II) geltend. Der Ausschuss kam zum Schluss, diese Garantie verlange vom Staat zu ihrer Umsetzung auch aktive Schutzmassnahmen. So sei Tschechien verpflichtet, das Besuchsrecht des Vaters tatsächlich zu ermöglichen. Die Erhebung von Bussen habe offenkundig keinen effektiven Schutz des Besuchsrechts bewirkt, weshalb der Staat seine Paktverpflichtungen verletzt habe.

Istvan Matyus gegen die Slowakei (Communication 923/2000)

In diesem Entscheid hielt der Ausschuss fest, die politischen Rechte des Art. 25 Pakt II seien verletzt, falls anlässlich einer Wahl für ein kommunales Parlament die verschiedenen Wahlkreise markante Unterschiede hinsichtlich der für einen Sitz notwendigen Bevölkerungszahl aufweise (konkret: ein Sitz pro 1400 Einwohner/innen in einem Wahlkreis und 1 Sitz für 200 in einem anderen). Dies gelte umso mehr, falls das Wahlgesetz eine proportionale Zuteilung der Anzahl Sitze vorschreibe.

Juliet Joslin u. a. gegen Neuseeland (Communication 902/1999)

Die vorliegende Beschwerde, in der ein lesbisches Paar unter anderem eine Verletzung des Rechts auf Ehe (Art. 23 Pakt II) geltend machte, wurde vom Ausschuss abgelehnt; er stützte sich auf den Wortlaut dieser Bestimmung, die besagt, dass sich «Mann und Frau im heiratsfähigen Alter» auf diese Garantie berufen können. Zwei Sondervoten von Ausschussmitgliedern enthalten jedoch wichtige Aussagen zum Diskriminierungsschutz für gleichgeschlechtliche Paare: So wird festgehalten, dass gemäss konstanter Praxis dieses Organs auch die Ungleichbehandlungen, gestützt auf die sexuelle Orientierung einer Person, unter den Schutzbereich des Diskriminierungsverbotes von Art. 26 Pakt II falle. Dies bedeute, dass Vertragsstaaten verheiratete und unverheiratete Paare, gestützt auf objektive Gründe, ungleich behandeln dürften, da die betroffenen Personen grundsätzlich die Wahl hätten, ob sie heiraten wollen oder nicht. Da aber homosexuelle Paare diese Wahlmöglichkeiten nicht besitzen, verletze in Staaten, in denen eine gleichgeschlechtliche Heirat respektive registrierte Partnerschaft nicht erlaubt sei, die Nichtgewährung gewisser Vorteile verheirateter Paare gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren das Diskriminierungsverbot.

Glenroy Francis u. a. gegen Trinidad und Tobago (Communication 899/1999)

Der Ausschuss musste einmal mehr feststellen, dass dieser Staat in notorischer Weise das Recht auf menschliche Haftbedingungen (sowie strafprozessuale Garantien) von zum Tod verurteilten Personen missachtet.

Diverse Fälle

Zusätzlich wurden Verletzungen des Rechts auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 25 lit. c) in den Beschwerden **Nyekuma Kopita Torao Gedumbe gegen Demokratische Republik Kongo** (Communication 641/1995) und **Felix Enrique Chira Vargas-Muachuca gegen Peru** (Communication 906/2000) und Verletzungen von Verfahrensgarantien in der Beschwerde **Miguel Angel Rodríguez Orejuela gegen Kolumbien** (Communication 848/1999) festgestellt.



UN-AUSSCHUSS GEGEN FOLTER

Dieses Organ hat zwischen März und Juni 2002 elf Beschwerden behandelt. Lediglich im Fall **Chedli Ben Ahmed Karoui gegen Schweden** (Complaint No. 185/2001) stellte es eine Verletzung von Artikel 3 (Non-Refoulement) der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 fest. Der Beschwerdeführer, tunesischer Herkunft, stellte in Schweden ein Asylgesuch, weil er als aktives Mitglied der islamischen Bewegung «Islamic Al-Nahdha» mehrmals festgenommen und zu verschiedenen Gefängnisstrafen, zuletzt 1999 in Abwesenheit, verurteilt worden war. Schweden anerkannte, dass aufgrund der Prüfung des tunesischen Staatenberichts zur Umsetzung der Anti-Folter-Konvention im Jahr 1997 davon auszugehen sei, dass in Tunesien Folter und andere grausame und unmenschliche Behandlung durch die Polizei und die Sicherheitskräfte weit verbreitet sei, lehnte das Ge-



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Mastromatteo gegen Italien

In diesem Grundsatzurteil hatte die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darüber zu befinden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Staat völkerrechtlich verantwortlich wird, falls Personen, die vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen werden, Menschenrechte von Drittpersonen verletzen. Konkret klagte in diesem Fall der Beschwerdeführer, dessen Sohn bei einem Raubüberfall erschossen wurde, Italien habe das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) verletzt, indem die verantwortlichen Richter die Täter vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen hätten. Der Gerichtshof lehnte eine solche Schlussfolgerung ab: Die Täter seien nach einer eingehenden Einzelfallprüfung vorzeitig aus der Haft entlassen worden, und keine Indizien hätten auf deren Gefährlichkeit hingewiesen, weshalb den Behörden kein Fehlverhalten vorgeworfen werden könne. Aus diesem Grund habe Italien seine aus dem Recht auf Leben fließende Schutzpflicht nicht verletzt. Mit der gleichen Begründung verneinte das Gericht auch eine Pflicht Italiens, Schadenersatzleistungen zu erbringen.

Schweiz vor dem Gerichtshof

Müller gegen die Schweiz

Der Gerichtshof beurteilte in diesem Fall eine Verfahrensdauer in einem komplizierten Enteignungsverfahren von insgesamt über elf Jahren als Verletzung der Garan-

tie indessen mit Hinweis auf die mangelnde Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers ab. Der Ausschuss erachtete bei seiner Beurteilung, ob dem Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr nach Tunesien Folter und unmenschliche Behandlung drohe, die Ungereimtheiten in der Asylbeurteilung weniger stark als Schweden und bekräftigte seine Rechtsprechung, wonach eine vollständige und adäquate Begründung bei Folteropfern selten sei. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Dokumente könnten zwar unmöglich auf ihre Authentizität überprüft werden, jedoch sei aufgrund eines medizinischen Berichts davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Folterungen erlitten habe. Aufgrund von Stellungnahmen von Amnesty International sowie des Führers der Al-Nahdha-Bewegung sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr aufgrund des gegen ihn ergangenen Urteils verhaftet würde.

tie einer angemessenen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK). Zwar anerkannte er die Komplexität und die verschiedenen prozessualen Besonderheiten des Falls an. Die Tatsache, dass der aber über vier Jahre vor dem Bundesgericht hängig war, führte zur Gutheissung dieser Beschwerde.

Demuth gegen die Schweiz

Kein Erfolg beschieden war hingegen folgender Beschwerde, in der gerügt wurde, die Ablehnung einer Konzession für ein Spartenfernsehsender (Car TV) stelle eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) dar. Das Gericht stimmte zwar mit dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Beurteilung überein, dass eine derartige Konzessionsverweigerung als Eingriff in dieses Freiheitsrecht zu qualifizieren sei. Dies sei jedoch gerechtfertigt, denn der Entscheid beruhe erstens auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage und verfolge zweitens mit der Sicherstellung der Qualität und der Ausgeglichenheit der Fernsehprogramme ein zulässiges Ziel. Umstrittener präsentierte sich die dritte Voraussetzung eines zulässigen Eingriffs, nämlich die Frage, ob dieser in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Da den nationalen Behörden aber in Fällen eines kommerziellen Senders ein grösserer Ermessensspielraum zukomme und zudem die Ablehnung des Gesuches nicht definitiv erfolgt sei, sei auch diese Voraussetzung vorliegend erfüllt und die Garantie der Meinungsäusserungsfreiheit somit nicht verletzt.

NEUER GENERAL COMMENT DES MENSCHENRECHTSAUSSCHUSSES ZUR BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT

Dieser General Comment enthält neue Verfahrensregeln, die Auskunft geben, wie vorzugehen ist, wenn ein Vertragsstaat – was mit zunehmender Häufigkeit der Fall ist – seine Mitwirkungspflichten im Berichtsverfahren verletzt, sei es, dass er trotz Mahnungen überhaupt keinen Bericht einreicht oder dass er mit keiner Delegation am Verfahren teilnimmt. Im ersten Fall kann beispielsweise der Ausschuss gemäss diesen neuen Richtlinien auch ohne Bericht des Vertragsstaates die Umsetzung der Menschenrechte prüfen und seine Schlussfolgerungen veröffentlichen.

«Wir möchten die Beziehung der Schweiz zum Beispiel zur UNO mitgestalten»

Fünf Fragen an Erika Forster-Vannini, Präsidentin Gesellschaft Schweiz – Vereinte Nationen (GSVN)



Was fällt Ihnen zum Begriff «Menschenrechte» zuerst ein?

Erika Forster-Vannini: Eine entscheidende Pionierleistung der UNO: die Schaffung der Menschenrechtskommission als Organ, wo nicht konfliktuell, sondern konsensuell/konstruktiv, dafür oft in sehr kleinen Schritten Verbesserungen erreicht werden. Damit hat die UNO auf globaler Ebene

einen massgebenden Beitrag geleistet zur Entwicklung der Menschenrechte.

Mit dem Beitritt der Schweiz zur UNO ist das Ziel der Gesellschaft Schweiz – Vereinte Nationen erreicht. Welche neue Aufgaben nimmt sich Ihre Organisation jetzt vor?

Erika Forster-Vannini: Die GSVN möchte nach erfolgreichem Beitritt die «Normalisierung» der Beziehungen der Schweiz zur UNO mitgestalten. Sie nimmt dabei die Rolle einer Brückenfunktion zwischen Behörden und Zivilgesellschaft einerseits sowie in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der nationalen UNO-Gesellschaft WFUNA (World Federation of United Nations Associations) zum UNO-System andererseits wahr, um auf diese Weise die UNO-Anliegen und die Verbindung von Innen- und Aussenpolitik auch in unserem Land zu fördern. Als ersten Schritt in diese Richtung hat die GSVN am 14. August 2002 die erste schweizerische NGO-Konferenz im Hinblick auf die UNO-Generalversammlung organisiert. Die aus diesem Treffen entstandene Plattform drückt das gemeinsame Anliegen von gegen dreissig Nichtregierungsorganisationen aus, beim Einstand der Schweiz mitzuwirken. Wir sind bereit, auch in Zukunft als Bindeglied eine Rolle zu spielen und den Schweizer NGO und allen anderen Interessierten ein Forum zu den grossen UNO-Themen zu bieten.

Welche Prioritäten sollte Ihrer Ansicht nach die UNO in der Menschenrechtspolitik setzen?

Erika Forster-Vannini: Im Zusammenspiel zwischen Regierungen und NGO erfüllt die UNO eine unabdingbare Plattform-Rolle. Nur dank ihr bleiben all die Konventionen letztlich nicht nur leere Worte. Es gilt, weiterhin all die vielen Länder davon zu überzeugen, die Menschenrechte integral zu beachten. Persönlich erachte ich die Durchsetzung des Verbots der Folter als absolut zwingend.

Und welchen diesbezüglichen Beitrag kann die Schweiz leisten?

Erika Forster-Vannini: Die Schweiz kann sich als UNO-Mitglied noch besser an der Förderung der Menschenrechte beteiligen. Im Zusammengehen mit anderen kleinen Ländern hat sie als Vollmitglied jetzt mehr Möglichkeiten, ihre Sicht einzubringen. Die Schweiz ist jetzt in der UNO-Generalversammlung. Für mich ist die Mitgliedschaft in der Menschenrechts- und Völkerrechtskommission ausserordentlich wichtig. Man muss sich aber vor der Illusion hüten, dass mit dem Beitritt der Schweiz zur UNO unser Einfluss wesentlich grösser ist. Es ist nach wie vor Knochenarbeit angesagt.

Was tut ihre Organisation konkret, um die Schweiz darin zu unterstützen?

Erika Forster-Vannini: Wir haben, wie erwähnt, dieses Jahr im Hinblick auf die UNO-Generalversammlung die erste schweizerische NGO-Konferenz organisiert. Dabei wurde das Thema Menschenrechte als eines der Hauptthemen diskutiert. Die Forderungen der NGO in dieser Frage wurden Bundesrat Deiss überreicht. Die nächste NGO-Konferenz wird Gelegenheit bieten, auf diesen Punkt und die ersten Erfahrungen der Schweiz als UNO-Vollmitglied zurückzukommen. (MD)



Gesellschaft Schweiz – Vereinte Nationen (GSVN)
c/o Adrian Roth
Sportweg 31
3097 Liebefeld



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die Auswahl ist bewusst breit gehalten, um die Vielfältigkeit der Menschenrechtsarbeit zu dokumentieren.

menschenrechte international

KASTENWESEN IST EINE FORM VON RASSISMUS

Der UNO-Ausschuss der Anti-Rassismus-Konvention hat in einer allgemeinen Erklärung die Kastendiskriminierung und ähnliche soziale Hierarchieformen als eine Form rassistischer Diskriminierung definiert. Damit fällt die Situation der indischen Dalits in den Geltungsbereich der Anti-Rassismus-Konvention. Nun wird es möglich, dass Kastendiskriminierungen in Südostasien in den UNO-Menschenrechtsgruppen aufgegriffen werden können. Indische Menschenrechtsorganisationen haben diesen Schritt denn auch begrüsst, weil so eine Handhabe besteht, vermehrt Druck auf die indische Regierung auszuüben, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Dalits umzusetzen. (MD)

ausgelesen

HILFE BEI KLAGEN WEGEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

Wohin kann man sich wenden, wenn man Opfer eines rassistischen Vorfalles wird und in der Schweiz vor allen Instanzen abblitzt? Wie geht man vor, um vor einem UNO-Menschenrechtsgremium Gehör zu finden? Hilfe bietet ein sehr praktisches kleines Handbuch, das von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen anlässlich des 50-jährigen Bestehens der UNO herausgegeben worden und nun in überarbeiteter Form (vorläufig nur) in englischer Sprache wiederaufgelegt worden ist. Auf rund hundert Seiten findet man eine Übersicht über die wichtigsten Menschenrechtsinstrumente und die entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten, die Organigramme der verschiedenen Menschenrechtsgruppen, Formulare für die Einreichung von Klagen samt Hinweisen auf die zentralen Fragen und Adressen der jeweiligen Beschwerdestelle. Man muss sie nur noch ausfüllen und abschicken. Das Handbuch ist für Einzelpersonen, aber auch für NGO gedacht, die im Namen einer Gruppe Klage deponieren möchten. (MD)

Klaus Hüfner: How to File Complaints on Human Rights Violations. Hrsg. German United Nations Association and German Commission for UNESCO, UNO-Verlag, Bonn, 2002, 112 Seiten, 20 Franken, ISBN 3-923904-51-7

PETITIONSANNAHMESTELLE

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) sieht in Artikel 14 ein fakultatives Individualbeschwerdeverfahren vor. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung kann gleichzeitig und ebenfalls fakultativ eine nationale Petitionsannahmestelle eingerichtet werden. In der Sommersession hat der Ständerat die (von Bundesrat und Nationalrat bejahte) Ratifizierung von Artikel 14 an die Kommission zurückgewiesen mit der Auflage, Sinn und Funktion einer solchen Petitionsannahmestelle zu klären. Die Antworten dazu sind in einem Buch von Christoph A. Spenlé zur «Petitionsannahmestelle» zu finden. Der Jurist erläutert zunächst die wichtige, bislang aber nicht überragende praktische Be-

deutung des Individualbeschwerdeverfahrens und setzt dann die Funktion einer Petitionsannahmestelle in Bezug zur Regel, wonach der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sein muss, damit eine Beschwerde überhaupt zulässig erklärt wird. Nach einem Vergleich mit der Praxis der wenigen Staaten, die eine Petitionsannahmestelle kennen, sieht Spenlé für die Schweiz mit Blick auf die bestehenden gerichtsformigen Kontrollverfahren nur wenig Vorteile einer solchen Institution. Es sei denn, sie erhalte – unabhängig vom Individualverfahren beim CERD – eine spezifische, nicht justizförmige Funktion bei der Beilegung von Konflikten mit Rassismussvorwürfen. Das Buch ist ein kenntnisreicher und fundierter Fachbeitrag zur laufenden Debatte über die Anerkennung des Individualbeschwerderechts. (MM)

Christoph A. Spenlé, Die Petitionsannahmestelle gemäss Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 38, Helbing & Lichtenhahn, Basel/Genf/München, 2002, 178 Seiten, ISBN 3-7190-2143-2

TERRA COGNITA

Die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) legt die erste Nummer ihrer Zeitschrift «terra cognita» zu Integration und Migration vor, die künftig zweimal pro Jahr erscheinen soll. Hier wird nicht versucht, den schweren Stammtisch mit leichter Feder für Integrationsfragen zu sensibilisieren. Die Publikation hat vielmehr das Profil, die integrations- und migrationspolitische Fachdiskussion mit wegleitenden Beiträgen mitzugestalten. Die erste Ausgabe widmet sich dem Thema Kultur. Essays der Schriftsteller Amin Maalouf und Rajvinder Singh leiten in das Thema ein. Mehrere Beiträge anerkannter Fachleute reflektieren die unterschiedlichen Verwendungsebenen des Kulturbegriffs in der migrationspolitischen Diskussion. Verena Tobler Linder, Alex Sutter und Maria Roselli führen eine schriftliche Kontroverse zum Konzept der Kernkultur. Die Mitarbeitenden der EKA werden in einem Redaktionsgespräch über den Stellenwert der Kultur in Integrationsprojekten porträtiert. Als kultureller Blickfang führen Texte und Fotos von Kindern aus dem Fotobuch «Geschichten um den Augenblick, eine visuelle Kulturbegegnung» von Ulrike Kaiser durch das Heft. (MM)

Terra cognita, Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, No. 1 Herbst 2002, 122 Seiten, Eidgenössische Ausländerkommission, Quellenweg 9, 3003 Wabern – Bern. Die Zeitschrift kann unentgeltlich bei der EKA abonniert werden.



AUS DEM BUNDESPARLAMENT

In der Herbstsession sind wiederum zahlreiche Geschäfte mit Menschenrechtsbezug behandelt worden. Beschlossen wurde unter anderem:

- Der Ständerat hat die Parlamentarische Initiative Eugen David (CVP/St. Gallen) zur Schaffung einer Eidgenössischen Menschenrechtskommission in ein Postulat umgewandelt, mit dem ein Bericht verlangt wird, der mögliche Synergien bestehender Kommissionen oder Alternativen zu einer Menschenrechtskommission aufzeigen soll. Die Ausarbeitung des Berichts ist der PA IV des EDA übertragen worden. Der Bericht soll im nächsten Frühjahr vorliegen.

MERS veröffentlicht nach jeder Session einen Überblick über die Ratsgeschäfte mit Menschenrechtsbezug. «Menschenrechte im Parlament» erscheint vier Mal im Jahr und kann gegen einen Unkostenbeitrag von 40 Franken (MERS-Mitglieder: 20 Franken) bezogen werden bei: MERS, Menschenrechte im Parlament, Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern oder bei info@humanrights.ch

Neu auf www.humanrights.ch

- Rückblick auf die Konferenz zur schweizerischen Menschenrechtspolitik vom 31. Oktober 2002
- Track Impunity Always TRIAL, Hinweis auf ein neu gegründetes Netzwerk von Anwälten/innen, die sich im Kampf gegen die Straflosigkeit von Tätern, Komplizen oder Anstiftern von Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folter engagieren
- Hinweis auf die Botschaften des Bundesrates zum Bundesgesetz und Rahmenkredit zur zivilen Friedens- und Menschenrechtsförderung

www.humanrights.ch



Die Informationsplattform für
Menschenrechte in der Schweiz

Impressum  Menschenrechte Schweiz MERS (hrsg.)

Redaktion: Maya Doetzkies, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Michael Marugg Adresse: Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern
Tel. 031 302 01 61, Fax 031 302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch Website: www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr;
Auflage 2400 Exemplare Gestaltung und Korrektorat: Focus Grafik, 8003 Zürich Druck: Zindel Druck, 8048 Zürich
Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden.
In der Mitgliedschaft (Fr. 100.-) ist auch das Bulletin humanrights.ch inbegriffen.

Dezember

«Niemand darf diskriminiert werden...» Ein untaugliches Verbot für den Alltag?

Bern

Dienstag, 10. Dezember 2002

Tagung und Podiumsgespräch mit Hans Saner, Andreas Rieder, Doris Angst, Christoph Spenlé, Mario Gattiker u. a. m. Organisiert von der Koordinationsstelle für Integration der Stadt Bern und dem Verein Menschenrechte Schweiz MERS.

Anmeldungen für das Nachmittagsseminar bis 1. Dezember 2002
an bui.integration@bern.ch

Januar

«Ausländer- und Asylgesetzgebung: Migrationspolitische Reformvorhaben in der Diskussion»

Bern

Donnerstag/Freitag, 23./24. Januar 2003

Weiterbildungsmodul, organisiert von der Universität Bern in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien an der Universität Neuenburg. Mit Walter Kälin, Sandro Cattacin, Eduard Gnesa, Mario Gattiker, Marc Spescha, Alberto Achermann, Urs Widmer, Jörg Frieden, Jürg Schertenleib, Sandra Lavenex, Vania Alleva und Urs Hadorn.

Anmeldeschluss: 16. Dezember 2002

Organisation: Koordinationsstelle für Weiterbildung

der Universität Bern

Information und Anmeldung unter www.kwb.unibe.ch/aktuelles

Weiterbildungsangebot

NGO-Treffen mit Überwachungsausschuss Minderheiten

Der beratende Ausschuss des Europarat-Ministerkomitees überprüft zurzeit den ersten Bericht der Schweiz über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. MERS hat in Zusammenarbeit mit anderen NGO eine Stellungnahme zum Schweizer Bericht erarbeitet (siehe www.humanrights.ch). Der beratende Ausschuss nahm eine erste Prüfung im Frühjahr 2002 vor und unterbreitete danach der Schweiz Zusatzfragen, die im Herbst 2002 mit einem umfangreichen Zusatzpapier beantwortet wurden. Vom 11. bis 13. November 2002 hat der Ausschuss der Schweiz einen Besuch abgestattet, um mit Experten/innen der Bundesverwaltung, Vertretern/innen der Kantone, Mitgliedern des Parlaments, Vertretern/innen von nationalen Minderheiten und von Organisationen, die sich für den Schutz von Minderheiten einsetzen, Gespräche zu führen. MERS hat das Treffen mit Vertretern/innen der Roma, Jenischen und Sinti in der Schweiz koordiniert. Der Schlussbericht des Europarat-Ausschusses wird im Jahre 2003 erwartet.